
Verwaltungsrichtlinie betreffend den Verkauf und die Teilung von Wald

1. Zweck dieser Richtlinie

Diese Richtlinie hat zum Zweck, die für den Verkauf und die Teilung von öffentlichen und privaten Wäldern geltenden gesetzlichen Grundlagen zu erläutern.

Ferner legt sie fest, welche Elemente in einem Gesuchsdossier, das der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) zur Einsichtnahme oder Genehmigung eingereicht wird, enthalten sein müssen.

Die Richtlinie richtet sich an:

- die Mitarbeitenden in den Sektionen der DWL;
- die betroffenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung;
- die Gemeindeverwaltungen und deren Ämter;
- die Träger von Projekten und deren gesetzliche Vertreter;
- die auf das Forstwesen spezialisierten Ingenieurbüros.

2. Gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinie stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 25 des Bundesgesetzes über den Wald (4. Okt. 1991)
- Art. 28 des kant. Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (14. Sept. 2011)

3. Gegenstand der Bewilligung

Eine Waldteilung liegt vor, wenn eine mit Wald bestockte Parzelle geteilt und an einen anderen Eigentümer veräussert wird oder wenn der Eigentümer mehrerer Waldparzellen einen Teil davon verkauft. Im letzteren Fall liefert ein Grundbuchauszug der Nachbarparzellen die erforderlichen Informationen.

Jegliche Transaktion von Waldparzellen bedarf einer kantonalen Bewilligung gemäss bürgerlichen Bodenrecht, weshalb auch der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (nachstehend: VRVER), in Delegation des Staatsrates, dafür zuständig ist. Dieser Entscheid gilt als massgeblicher Gesamtentscheid. Darin enthalten ist die forstrechtliche Bewilligung der Dienststelle für Wald und Landschaft (im Folgenden DWL).

Die behördliche Bewilligung für den Verkauf von öffentlichem Wald oder für die Teilung von privatem oder öffentlichem Wald kann nur erteilt werden, wenn dadurch weder die Funktionen des fraglichen Waldes noch dessen Bewirtschaftung beeinträchtigt werden.

Der Verkauf von Privatwald in nur einem Los (d.h., das keine Teilung in dem Sinne besteht, was vorstehend gesagt worden ist) bedarf keiner forstlichen Bewilligung.

4. Zuständige Behörde und Verfahren

a. Verkauf oder Teilung von öffentlichem Wald (Eigentum der Burgergemeinde, Einwohnergemeinde, Geteilschaft) und Teilung von Privatwald

Bewilligung per Gesamtentscheid nach dem bürgerlichen Bodenrecht durch den VRVER, dem die DWL ihren Teilentscheid zukommen lässt.

b. Verkauf von Privatwald

Kein Verfahren – und folglich auch keine Anhörung der DWL – erforderlich.

	Privatwald	Öffentlicher Wald
Verkauf	Keine forstliche Bewilligung erforderlich (keine Anhörung der DWL)	Teilentscheid der DWL z.h.d. des VRVER (vgl. Gesamtentscheid nach bürgerlichem Bodenrecht)
Teilung	Teilentscheid der DWL z.h.d. des VRVER (vgl. Gesamtentscheid nach bürgerlichem Bodenrecht)	Teilentscheid der DWL z.h.d. des VRVER (vgl. Gesamtentscheid nach bürgerlichem Bodenrecht)

5. Notwendige Gesuchsunterlagen

Der Gesuchsteller hat die folgenden Nachweise in doppelter Ausführung dem VRVER vorzulegen, der sie an die DWL, zuhanden des Ingenieurs Walderhaltung des betreffenden Kreises, weiterleitet:

- Grundbuch- oder Katasterauszug mit der/den vom Verkauf oder von der Teilung betroffenen Parzelle/n;
- Katasterplan 1:500 oder 1:1'000 mit Angaben zur Bodenbedeckung und deren Zonenzugehörigkeit gemäss Zonennutzungsplan (Zustand mit Flächenangaben vorher – nachher; ohne massstabverfälschende Planverkleinerungen);
- Kauf- oder Teilungsvertrag (sofern bereits abgeschlossen);
- Auszug aus Landeskarte 1:25'000 mit Angabe der Koordinaten;
- Bedarfsnachweis für die Teilung / den Verkauf.

Falls der Gesuchsteller sein Gesuch direkt bei der DWL einreicht, behandelt sie dieses und leitet die forstliche Bewilligung an den VRVER weiter.

6. Bearbeitung durch den Ingenieur Walderhaltung

Das Gesuch wird vom Kreis-Ingenieur Walderhaltung wie folgt bearbeitet:

- a. Prüfung des Gesuchs aus Sicht der Waldbewirtschaftung und Walderhaltung (ohne Einholung der Vormeinungen der Sektionen Naturgefahren und Natur und Landschaft). Es gelten die üblichen Fristen für eine Vormeinung (10 Tage).
- b. Überprüfung der Bestockung (Waldfeststellung).

- c. Beurteilung der Zulässigkeit der Transaktion hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Waldfunktionen und der Waldbewirtschaftung.
- d. Bestimmung allfälliger Bedingungen und Auflagen.
- e. Übermittlung von Dossier und Bericht in doppelter Ausführung an die Dienststelle in Sitten.

Eine Abgrenzung des Waldes nach den Grundsätzen der Waldfeststellung wird nur auf Ersuchen und auf Kosten des Gesuchstellers angefertigt.

7. Erarbeitung der Vormeinung der DWL

Erfolgt durch die Sektion Walderhaltung, welche sie der zuständigen Entscheidbehörde zustellt (Dienstchef DWL zur Weiterleitung an den VRVER).

So beschlossen in Sitten, den 22. MRZ. 2014

Olivier Guex
Chef der Dienststelle für Wald und
Landschaft

Martin Zurwerra
Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes
des DVER

Leander Wilfner
Chef der Dienststelle der Grundbuchämter
und der Geomatik

Verteiler:

- durch die DWL: an die Sektionen und Kreise
- durch die DGBG: an die Grundbuchämter und den Notarsverband